

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Schweizerischen Bundesbahnen beabsichtigen, für die Transporte aus dem Ausland in die Schweiz sogenannte «Durchlauftarife» (neue durchgerechnete Tarife ohne Frachtenbruch an der Grenze) einzuführen, die eine sehr hohe Rabattstufe für die Transporte auf den Schweizer Strecken enthalten. Diese Massnahme, welche seitens der SBB verständlich ist, hätte – sofern sie tatsächlich verwirklicht wird – zur Folge, dass ein niedrigerer Preis pro Transportkilometer auf der Schweizer Strecke angewendet wird, wenn die Ware per Bahn aus dem Ausland herantransportiert wird, als wenn sie auf dem Rhein ankommt und ab Basel per Bahn zum schweizerischen Bestimmungsort gelangt. Die Auswirkungen können für die Rheinschiffahrt existenzbedrohend sein.

Die Eidgenossenschaft hat während Jahrzehnten durch erhebliche Beiträge an den Ausbau der Rheinstrecke unterhalb von Basel zum Ausdruck gebracht, welche Bedeutung sie der Rheinschiffahrt für eine unabhängige, leistungsfähige und preisgünstige Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern beimisst. Im Gegensatz zu den stark defizitären Bahngesellschaften Westeuropas, welche staatliche Subventionen erhalten, arbeiten die schweizerischen Reedereigesellschaften seit jeher ohne staatliche Finanzhilfe. Diese Wettbewerbsverzerrung führt somit zu einer Existenzbedrohung des Verkehrsträgers Rheinschiffahrt.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 4. September 1985**Rapport écrit du Conseil fédéral du 4 septembre 1985*

Die meisten Gütertarife des Zweiländer- und des Mehrländerverkehrs sind noch gleich aufgebaut wie in den Anfangsjahren des Eisenbahnverkehrs. Die Frachten werden für jeden einzelnen Länderabschnitt getrennt ermittelt. Diese Berechnungsart ist kompliziert und verteuert zufolge der jedesmal neu eingerechneten teuren Anfangskilometer die Bahntransporte unnötig.

Eine solche Tarifgestaltung kann im heutigen Markt nicht mehr bestehen. Die Konkurrenz gebietet, dass die Bahnen ihren Kunden die Leistungen mit einem neuzeitlichen Tarifinstrument anbieten. Auch die Europäische Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) hat in einer Resolution vom Juni 1985 die Bahnen aufgefordert, ausgefahrene Geleise zu verlassen und die Tarifgestaltung den heutigen Erfordernissen des Marktes anzupassen.

Der voraussichtlich am 1. Januar 1986 in Kraft tretende Gütertarif Schweiz–Deutschland trägt diesen Erfordernissen Rechnung. Die im Tarif enthaltenen Gesamtfachsätze – d. h. ohne Frachtenbruch vom Abgangs- bis zum Bestimmungsbahnhof – orientieren sich an der Strassenkonkurrenz. Die Anwendung des neuen Tarifs ist im übrigen auf den Güterverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz beschränkt. Für Sendungen im Transit durch die Schweiz oder Deutschland ist er somit nicht gültig.

Die Tarifpolitik der SBB in den über Basel hinaus gelegenen Verkehrsverbindungen gleicht einer dauernden Gratwanderung. Einerseits sind die berechtigten Anliegen der Rheinschiffahrt zu berücksichtigen, andererseits darf aber auch der für die SBB eher kostengünstigere Ganzbahnweg nicht zu Lasten der nördlich von Basel gelegenen Partnerbahnen vernachlässigt werden. Eine vermehrte Umfahrung der Schweiz im Transitverkehr könnte als Folge nicht ausgeschlossen werden. Die SBB bemühen sich jedenfalls seit Jahren um eine neutrale Stellung gegenüber beiden Verkehrspartnern, und sie werden dies auch in Zukunft tun.

Zu den Fragen im einzelnen:

– Der Bundesrat bekennt sich weiterhin zur Rheinschiffahrt als für die Versorgung der Schweiz wichtigem Verkehrsträger. Die koordinierte Verkehrspolitik, abgestützt auf die GVK, trägt der Bedeutung unserer Schiffahrt Rechnung, indem sie diese in die Gesamtschau und Neuorientierung einbezieht.

– Mit dem neuen Gütertarif Schweiz–Deutschland wird ein marktkonformes Tarifwerk geschaffen, um gegen die mas-

sive Strassenkonkurrenz besser gerüstet zu sein. Die SBB streben damit keine Verkehrsverlagerung vom Rhein-Bahnweg auf den Ganzbahnweg an.

– Der Bundesrat teilt die Befürchtungen des Interpellanten betreffend Verkehrsverlagerung nicht. Der neue direkte Tarif ist auf die Gewinnung eines Verkehrspotentials ausgerichtet, das heute weder die Bahnen noch die Rheinschiffahrt benutzt. Anvisiert ist also nicht der bereits heute auf dem Rhein abgewickelte Massengutverkehr. Die SBB beteiligen sich auch künftig nicht an allenfalls von der Deutschen Bundesbahn ergriffenen Massnahmen gegen den Wasserweg nach Basel. Schon aus diesen Gründen ist eine Intervention des Bundes nicht gerechtfertigt.

Zudem ist nach dem SBB-Leistungsauftrag 1982 der Wagenladungsverkehr dem freien Marktbereich zugewiesen. Der Bundesrat wäre deshalb nicht in der Lage, den SBB andere Weisungen für Tarifvergünstigungen zu erteilen.

Die Schweizer Bahnen gewähren für die Hafenzu- und -abfahren seit langem günstige Abkommensfrachten. Sie sind wie bisher an einer engen Zusammenarbeit mit dem Grosskunden «Rheinschiffahrt» interessiert. So werden sich die SBB denn auch weiterhin an den Massnahmen gegen die See- und Strassenkonkurrenz beteiligen, die sich vom Markt her aufdrängen.

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt.

85.383

Interpellation Braunschweig**Atomsperrvertrag. 3. Überprüfungskonferenz****Traité sur la non-prolifération des armes nucléaires.****3^e Conférence de réexamen***Wortlaut der Interpellation vom 13. März 1985*

Am 2. September 1985 wird in Genf die 3. Überprüfungskonferenz zum Atomsperrvertrag 1968/1970 (NPT, Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) beginnen.

1. Wie beurteilt der Bundesrat aus heutiger Sicht den damaligen Vertragsabschluss, die seitherigen Entwicklungen, die Auswirkungen der beiden bisherigen Überprüfungskonferenzen, Erfolge und Misserfolge, erfüllte Hoffnungen und Enttäuschungen?

2. In welcher Weise kann die Schweizer Delegation in Genf beitragen, den Atomsperrvertrag wirksamer im Sinne der ursprünglichen, nicht militär- und nicht wirtschaftsgebundenen Absichten auszubauen?

3. Müssen im einzelnen die sogenannte «friedliche Atomexplosion» Indiens 1974, der Atomtest Südafrikas 1979, die vermuteten Atomsprenkörper Israels, Pakistans, Argentiniens und Taiwans, die gleichgerichteten Bemühungen in den Schwellenländern Brasilien, Ägypten, Irak und Südkorea als dem Atomsperrvertrag widersprechend beurteilt werden (horizontale Proliferation), ebenso wie die ungebrochene quantitative und qualitative Nuklearrüstung der bisherigen Atomwaffenstaaten (vertikale Proliferation)?

4. Was hält der Bundesrat unter diesen Gesichtspunkten vom Kontrollsystem der Internationalen Atomenergieagentur (IAEO) in Wien? Ist es richtig, dass die IAEO die Ausgaben für die Sicherheitskontrollen einfrieren liess und dafür die Ausgaben für die technische Zusammenarbeit laufend erhöhte?

5. Teilt der Bundesrat die kürzlich an der UNO-NGO-Konferenz in Nairobi geäusserten Bedenken, wonach die Atomtechnologie in der Dritten Welt kaum oder nicht zu einer

umfassenden Entwicklung beigetragen habe, da sie in grossen Mengen zu zentral anfällt, aber zum Beispiel in Indien bis zu 80 Prozent der gesamten Forschungskosten beansprucht?

6. Wie hat sich unter dem Regime des Atomsperrvertrages der Uranimport in die Schweiz aus Kanada (Uranlieferembargo), aus Australien und aus Namibia (illegaler Import aus Rössing-Minen der Rio Tinto Zinc mit Briefkastensitz in Zug) unter aussenpolitischen, militärischen, wirtschaftlichen und technologischen Gesichtspunkten entwickelt?

7. Wie weit trägt die Schweiz eine Verantwortung für die (horizontale) Weiterverbreitung der Atomwaffen – nicht vor dem Wortlaut des Atomsperrvertrages, sondern vor seiner geistigen Grundlage und vor der Geschichte – durch technische Studien, Datenerarbeitung, Entwicklung von Technologien im Zusammenhang mit Produktion und Lagerung von Plutonium (bis heute rund 5,5 Tonnen für die Herstellung von Atombomben) im Eidgenössischen Institut für Reaktorforschung (EIR) in Würenlingen, durch Exporte von Schwerverwasseranlagen nach Indien und Argentinien, von Urananreicherungstechnologie nach Pakistan und Südafrika, von Reaktorbestandteilen nach Argentinien, Brasilien, den Philippinen, Südafrika usw.

8. Der Atomsperrvertrag beruht auf der Trennung der «friedlichen» und der militärischen Nutzung der Atomenergie. Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass diese Trennung heute nicht mehr aufrechterhalten werden kann? In welcher Weise soll Artikel 4 diesen neuen Erkenntnissen angepasst werden?

9. Was kann die Schweizer Delegation gegen die permanente Verletzung des Artikels 6 und zu seiner wirkungsvollen Durchsetzung beitragen (Versprechen der Atomwaffenstaaten, «in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Massnahmen zur Beendigung des nuklearen Wetttrüstens in naher Zukunft»)?

10. Wie sieht der Bundesrat vor dem Atomsperrvertrag Planung und Aufbau einer europäischen Atomstreitmacht durch Frankreich, die BRD und andere Staaten auf der technologischen Basis der schnellen Brutreaktoren und des europäischen Plutoniumkreislaufes?

Texte de l'interpellation du 13 mars 1985

La 3^e Conférence de réexamen du traité de 1968 et 1970 sur la non-prolifération des armes nucléaires s'ouvrira à Genève le 2 septembre 1985.

1. Comment le Conseil fédéral juge-t-il, compte tenu de l'expérience acquise, le traité conclu à l'époque, les développements qui ont suivi, les effets des deux conférences de réexamen qui ont déjà eu lieu, les succès et les échecs enregistrés, les espoirs qui se sont réalisés et ceux qui ont été déçus?

2. Comment notre délégation pourrait-elle contribuer à Genève à rendre le traité plus efficace et à le développer conformément aux objectifs initiaux, sans qu'il soit assujéti aux besoins militaires et économiques?

3. L'essai nucléaire à des fins prétendument pacifiques auquel l'Inde a procédé en 1974, celui qu'on a enregistré en Afrique du Sud en 1979, le fait qu'Israël dispose peut-être d'engins atomiques, les efforts analogues du Brésil, de l'Égypte, de l'Irak et de la Corée du Sud, pays disposant de la technologie nécessaire pour se doter de la bombe, doivent-ils être considérés comme des violations du traité de non-prolifération; de même que, le cas échéant, l'agrandissement constant des arsenaux nucléaires des Etats déjà en possession de l'arme atomique et le perfectionnement ininterrompu de celle-ci?

4. Compte tenu de ce qui précède, quel jugement le Conseil fédéral porte-t-il sur le système de contrôle de l'Agence internationale de l'énergie atomique (AIEA), qui a son siège à Vienne? Est-il exact que cette agence a fixé un plafond pour les dépenses relatives aux contrôles de sécurité et a augmenté régulièrement celles faites au titre de la coopération technique?

5. A la conférence récemment tenue à Nairobi par l'ONU et les organisations non gouvernementales, on a affirmé que la technologie atomique n'avait guère contribué à un développement général des pays du tiers monde, parce que les fonds très considérables qui lui sont attribués sont réservés à un trop petit nombre de projets (en Inde, par exemple, 80 pour cent des fonds consentis pour la recherche sont absorbés par le domaine nucléaire). Le gouvernement partage-t-il cette opinion?

6. Comment les importations d'uranium en provenance du Canada (embargo de livraison), d'Australie et de Namibie (importation illégale d'uranium extrait dans les mines Rössing de la «Rio Tinto Zinc», société de domiciliation ayant son siège à Zoug) se sont-elles développées sous le régime instauré par le traité, si on considère les aspects politiques, militaires, économiques et techniques de la question?

7. Dans quelle mesure la Suisse est-elle responsable devant l'histoire – non selon la lettre du traité, mais compte tenu de son esprit – de la prolifération des armes atomiques (en raison des études techniques auxquelles elle procède, de l'élaboration des données, du développement à l'Institut fédéral de recherches en matière de réacteurs [IFR] de Würenlingen, de la technique relative à la production et au stockage du plutonium – actuellement, les réserves de cette substance destinée à la fabrication de bombes atomiques atteignent près de 5,5 tonnes – de la vente à l'Inde et à l'Argentine d'installations servant à produire de l'eau lourde, de la communication au Pakistan et à l'Afrique du Sud des connaissances techniques permettant d'enrichir l'uranium et de la livraison de pièces de réacteurs à l'Argentine, au Brésil, aux Philippines, à l'Afrique du Sud, etc.)?

8. Le traité sur la non-prolifération des armes atomiques se fonde sur la distinction entre l'utilisation pacifique de l'énergie nucléaire d'une part, et son usage à des fins militaires d'autre part. Le Conseil fédéral n'est-il pas également d'avis que cette distinction n'est plus valable? Comment faut-il adapter l'article 4 du traité à cette situation nouvelle?

9. Que peut faire notre délégation pour que l'article 6, qui a été systématiquement violé, soit enfin appliqué sérieusement (il s'agit de la promesse faite par les Etats possédant l'arme atomique de s'engager «à poursuivre de bonne foi des négociations sur des mesures efficaces relatives à la cessation de la course aux armements nucléaires à une date rapprochée»)?

10. Le traité permet-il, de l'avis du Conseil fédéral, la création par la France, l'Allemagne fédérale et d'autres Etats d'une force européenne dotée de l'arme atomique, grâce à la technique du surrégénérateur rapide et du cycle du plutonium utilisé en Europe?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Ammann-St. Gallen, Bäumlín, Bircher, Búndi, Christinat, Clivaz, Eggenberg-Thun, Euler, Fankhauser, Friedli, Günter, Hubacher, Jaeger, Jaggi, Leuenberger Moritz, Longet, Maeder-Appenzell, Mauch, Meyer-Bern, Morf, Müller-Bachs, Nauer, Neukomm, Ott, Pitteloud, Renschler, Robbiani, Robert, Rohrer, Ruch-Zuchwil, Ruffy, Stappung, Vannay, Weder-Basel (34)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Juni 1985

Rapport écrit du 17 juin 1985

1. Zur Beurteilung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Atomsperrvertrag) seien zuerst dessen Zielsetzung und Durchführungsbestimmungen in Erinnerung gerufen.

Der 1970 in Kraft getretene Atomsperrvertrag bezweckt, zur Verminderung der Gefahr eines Atomkrieges die Verbreitung von Kernwaffen, d. h. die Entstehung neuer Kernwaffenmächte (horizontale Proliferation) zu verhindern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die dem Vertrag beigetretenen

Kernwaffenstaaten, Kernwaffen nicht weiterzugeben. Die beigetretenen Nichtkernwaffenstaaten verzichten darauf, Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper selber herzustellen oder zu erwerben. Als Kompensation zu diesem Verzicht stipuliert der Vertrag die Verpflichtung aller Mitglieder, die internationale Zusammenarbeit im Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie zu fördern und garantiert, dass das unveräusserliche Recht auf friedliche Nutzung der Kernenergie nicht beeinträchtigt werde. Die dem Vertrag angehörenden Kernwaffenstaaten verpflichten sich ausserdem, in redlicher Absicht Verhandlungen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung zu führen.

Voraussetzung für die Lebensfähigkeit und die Wirksamkeit dieses auf ungleicher Behandlung beruhenden Vertrages ist die zufriedenstellende Erfüllung aller Verpflichtungen sowie ein möglichst grosser Universalitätsgrad. Die Verwirklichung dieser beiden Voraussetzungen ist wie folgt zu beurteilen:

Von den Vertragsverpflichtungen sind die Verbote der Weitergabe (Art. I) sowie der Beschaffung von Kernwaffen (Art. II) bisher, soweit bekannt, von den Vertragsparteien eingehalten worden.

Demgegenüber haben sich die Erwartungen in bezug auf die vom Vertrag vorgesehenen Kompensationen nur zum Teil erfüllt. Es betrifft dies im wesentlichen Artikel IV (friedliche Nutzung der Kernenergie und entsprechende internationale Zusammenarbeit) und Artikel VI (Rüstungsstopp und Abrüstung im nuklearen Bereich).

Die von wichtigen Lieferstaaten vorgenommenen Verschärfungen der Exportbedingungen bzw. die praktizierten Behinderungen bei Bewilligungsverfahren führten zu Erschwerungen der internationalen Zusammenarbeit. Diese Massnahmen wurden deshalb insbesondere von Entwicklungsländern, aber auch von Industriestaaten kritisiert.

Auch die Misserfolge bei den Abrüstungsverhandlungen haben zu Spannungen innerhalb der Vertragsstaaten geführt. Die von den Kernwaffenstaaten fortgesetzte vertikale Proliferation beeinträchtigt die Glaubwürdigkeit des Sperrvertrages.

Die Erwartungen in bezug auf die Universalität des Vertrages sind nicht voll erfüllt worden. Der Vertrag zählt heute zwar 124 Mitglieder, Staaten mit bedeutender nuklearer Tätigkeit wie zum Beispiel Argentinien, Brasilien, Indien, Israel, Pakistan und Südafrika sind ihm jedoch ferngeblieben.

An den bisher stattgefundenen Überprüfungskonferenzen hat insbesondere die unbefriedigende Erfüllung der Kompensationsartikel zu Unstimmigkeiten geführt. An der zweiten Konferenz von 1980 ist es nicht gelungen, ein Schlussdokument zu verabschieden. Die Bedeutung dieser Konferenzen darf jedoch nicht unterschätzt werden. Die regelmässige Überprüfung der Durchführung des Vertrages, an der die einzelnen Staaten in bezug auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Rechenschaft gezogen werden, stärkt dessen Wirksamkeit.

Trotz der erwähnten Schwächen des Atomsperrvertrages hat sich an der ursprünglichen Beurteilung, wie sie in der Botschaft betreffend den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 30. Oktober 1974 (BBI 1974 II 1009 ff.) dargestellt ist, nichts Wesentliches geändert.

2. Einleitend ist zu bemerken, dass der Sperrvertrag, mit dem die Gefahr eines Atomkrieges gebannt werden sollte, von Anfang an primär «militär- und wirtschaftsgebundene Absichten» verfolgt hat. Ohne dies wäre er zwecklos und gar nie zustande gekommen.

Die Schweiz wird ihre bisher verfolgte Politik, die wiederholt bekanntgemacht wurde, auch in Zukunft vertreten. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht, die schweizerische Haltung zu Einzelfragen der nächsten Überprüfungskonferenz festzulegen.

3. Von der Explosion eines als friedlich erklärten Kernsprengkörpers in Indien 1974 abgesehen, sind der «Atomtest Südafrikas 1979, die vermuteten Atomsprengkörper

Israels, Pakistans, Argentinien und Taiwans, die gleichgerichteten Bemühungen in den Schwellenländern Brasilien, Ägypten, Irak und Südkorea» nie bewiesen worden. Es ist nicht die Praxis des Bundesrates, sich zu solchen Behauptungen zu äussern.

Übrigens ist festzuhalten, dass nukleare Aktivitäten von Staaten, die dem Atomsperrvertrag nicht beigetreten sind, diesen Vertrag nicht verletzen können. Auch im Bereich der Kernenergie und der Nonproliferation gilt das Prinzip der Souveränität und Gleichheit aller Staaten.

4. Das Kontrollsystem der Internationalen Atomenergie-Agentur (IAEA) ist das bisher einzige weltweit funktionierende Verifikationssystem. Die Jahresberichte der IAEA sowie ihre «Safeguards Implementation Reports» geben über Ausmass, Funktionsweise, Auswertung der Kontrollen sowie über die verschiedenen Aktivitäten im Rahmen des Systems detaillierte Auskunft. Der Bundesrat hat keinen Anlass, an der Wirksamkeit des IAEA-Kontrollsystems zu zweifeln.

Die IAEA hat die Ausgaben für Sicherheitskontrollen der Agentur nicht einfrieren lassen, sie sind aber – bedingt durch die in den letzten Jahren eingetretene Verlangsamung des nuklearen Ausbaus – wenig gewachsen. Im Bereich der technischen nuklearen Zusammenarbeit sind hingegen die freiwilligen Beiträge jährlich erhöht worden, um den diesbezüglichen Forderungen der Entwicklungsländer entgegenzukommen. Die Agentur hat eine Angleichung dieser freiwilligen Beiträge an die Kosten des Kontrollsystems als anzustrebendes Ziel bezeichnet, da die Entwicklungsländer die Meinung vertreten, dass die technische Hilfe im Vergleich zu den Ausgaben für die Sicherheitskontrollen ungenügend sei.

5. Zur Evaluation der Energiesituation in einzelnen Entwicklungsländern verweisen wir auf das diesbezügliche Programm der Weltbank.

Der Ausbau der Atomenergie in Entwicklungsländern ist in erster Linie eine Frage der Energiepolitik dieser Staaten.

6. Aus Kanada ist seit Verhängung des Embargos im Jahre 1977 kein Uran mehr in die Schweiz geliefert worden. Dies hat höchstens Folgen in bezug auf die Diversifikation der Bezugsquellen.

Zwischen Australien und der Schweiz ist ein Rahmenabkommen ausgehandelt, bisher jedoch noch nicht unterzeichnet worden.

Betreffend Uranimporte aus Namibia verweisen wir auf die Beantwortung der Interpellation Mascarin vom 30. November 1981 (81.546).

7. Zur Frage der im Eidgenössischen Institut für Reaktorforschung (EIR) vorliegenden Plutoniummengen verweisen wir auf die Beantwortung der Einfachen Anfrage Braunschweig vom 7. Oktober 1983 (83.736). Die im EIR betriebenen Forschungen dienen ausschliesslich friedlichen Zwecken. Die Vermutung bezüglich Arbeiten im Zusammenhang mit Produktion und Lagerung von 5,5 Tonnen Plutonium für die Herstellung von Atombomben ist unbegründet.

Der Export der Schwerwasseranlage nach Argentinien ist in Übereinstimmung mit den multilateralen Nonproliferationsverpflichtungen der Schweiz bewilligt worden. Zur Zeit der Lieferung nach Indien hat es noch keine Exportbedingungen für Schwerwasseranlagen gegeben.

Die Schweiz verfügt nicht über die Urananreicherungstechnologie. Die Zulieferung von Reaktorbestandteilen nach Argentinien ist ebenfalls in Übereinstimmung mit den multilateralen Verpflichtungen der Schweiz durchgeführt worden. Von entsprechenden Lieferungen nach Brasilien, den Philippinen und Südafrika ist nichts bekannt.

Die Schweiz bewilligt Exporte von kontrollpflichtigen nuklearen Gütern nur dann, wenn gewährleistet ist, dass sie für ausschliesslich friedliche und nichtexplosive Zwecke verwendet und entsprechend kontrolliert werden. Mit dieser Exportpolitik hält sie sich an ihre internationalen Verpflichtungen und handelt keineswegs im Widerspruch zur «geistigen Grundlage» des Atomsperrvertrages, sondern fördert dessen Zielsetzung, weil nur dann auf andere Staaten im

Sinne der Nonproliferation eingewirkt werden kann, wenn zusammengearbeitet wird. Dasselbe gilt auch für Studien und Forschungen, wie bereits in der Botschaft betreffend den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 30. Oktober 1974 (BBI 1974 II 1027/40/43) dargestellt.

8. Die Kerntechnologie kann, wie jede andere Technologie, für friedliche und militärische Zwecke verwendet werden. Die dem Sperrvertrag beigetretenen Nichtkernwaffenstaaten haben sich verpflichtet, auf Kernwaffen zu verzichten und ihre friedliche nukleare Tätigkeit der IAEA-Kontrolle zu unterstellen. Die Kernwaffenstaaten haben diesbezüglich keine Verpflichtungen; die USA, Grossbritannien und Frankreich haben jedoch auf freiwilliger Basis Kernanlagen oder -materialien unter Kontrolle gestellt und sie damit von ihrem militärischen Programm ausgenommen. Die Sowjetunion hat kürzlich ein entsprechendes Kontrollabkommen mit der IAEA abgeschlossen; Kontrollen sind jedoch noch keine durchgeführt worden. Die Volksrepublik China hat einen solchen Schritt noch nicht unternommen.

Die ausschliesslich friedliche Verwendung der Kernenergie ist eine Frage des politischen Willens und der Bereitschaft, die entsprechenden Folgen zu tragen. Dieser politische Wille ist Voraussetzung und Grundlage des Sperrvertrages. Artikel IV – revidiert oder nicht – ändert an dieser Situation nichts.

9. Die mangelnden Ergebnisse der Abrüstungsverhandlungen und die vertikale Proliferation stellen die Glaubwürdigkeit des Atomsperrvertrages zweifelsohne in Frage. Die Schweiz hat an der Überprüfungskonferenz 1980 die Auffassung vertreten, dass die beiden Supermächte mit der Durchführung von Abrüstungsverhandlungen ihre Vertragsverpflichtungen zwar formell erfüllen, dass jedoch Erfolg oder Misserfolg in diesem Bereich für die Weiterexistenz des Atomsperrvertrages ausschlaggebend sein würden. Es ist zu hoffen, dass die im Frühling wiederaufgenommenen Gespräche zwischen den Grossmächten zu einer Verbesserung der Situation führen werden.

10. Zum Problem einer europäischen Atomstreitmacht weisen wir auf die diesbezüglichen Feststellungen in der Botschaft betreffend den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 30. Oktober 1974 (BBI 1974 II 1024/27).

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion
Dagegen

43 Stimmen
70 Stimmen

85.449

Interpellation Fetz

AHV/IV. Teuerungsanpassung 1986/87

AVS/AI. Adaption au renchérissement

Wortlaut der Interpellation vom 5. Juni 1985

Wie einer Pressemitteilung des Bundesamtes für Sozialversicherung zu entnehmen ist, soll die Teuerungsanpassung für die AHV/IV-Renten für die Jahre 1986 und 1987 insgesamt um nur rund 4 Prozent vorgenommen werden. Diese sehr geringe Anpassung der Renten erscheint sehr erstaunlich.

Noch immer gilt gemäss AHV-Gesetz Artikel 33ter die nur zweijährige Anpassung der Renten an die Teuerung. Wie schnell die Situation sich jedoch ändern kann, zeigt die Teuerungsentwicklung der ersten drei Monate des Jahres 1985: In diesen drei Monaten stieg die Teuerung um etwa 2 Prozent, d. h. fast genau gleich viel wie im gesamten Jahr 1984!

Da weitere solche Teuerungsschübe in den nächsten zwei Jahren zu erwarten sind und die AHV/IV-Bezüger und -Bezügerinnen bei einer nur vierprozentigen Anpassung der Renten mit erheblichen Kaufkraftverlusten rechnen müssten, frage ich den Bundesrat an:

1. Wie begründet das Bundesamt für Sozialversicherung im Detail seinen beunruhigend niedrigen Renten Anpassungsantrag von nur etwa 4 Prozent? Stimmt es, dass dieser sehr niedere Anpassungsvorschlag auch vor allem dadurch zustande kam, weil eine Renten Anpassung ohne Anpassung der Beiträge durchgeführt werden sollte?

2. In welchem Ausmass könnten die AHV/IV-Renten angepasst werden, ohne dass eine Beitragsanpassung vorgenommen werden müsste?

3. Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass eine Begrenzung der Teuerungsanpassung der AHV/IV-Renten auf die Entwicklung der (unveränderten) Beiträge (evtl. sogar noch darunter) der 9. AHV-Revision widerspricht, wonach der Bundesrat gemäss Artikel 33ter unabhängig von der aktuellen Finanzlage der AHV die Teuerungsanpassung der Renten zwingend vorzunehmen hat?

4. Ist der Bundesrat bereit, unter Berücksichtigung, dass – bei einer nur vierprozentigen Renten Anpassung erhebliche Kaufkraftverluste für vor allem die schlechtestgestellten AHV/IV-Bezüger/innen entstehen würden;

– die 10. AHV-Revision mit den erwarteten Systemverbesserungen noch längere Zeit in Arbeit ist;

– in den nächsten zwei Jahren erhebliche Teuerungsschübe zu erwarten sind und somit eine Vorgabe einzurechnen ist;

eine Erhöhung der AHV/IV-Renten (Teuerungsanpassung) von etwa 8 bis 10 Prozent für die Jahre 1986/87 vorzunehmen?

Texte de l'interpellation du 5 juin 1985

Selon un communiqué de presse de l'Office fédéral des assurances sociales, l'adaptation des rentes AVS et AI au renchérissement ne sera que de 4 pour cent environ pour 1986 et 1987. Cette adaptation minime surprend fort.

L'adaptation des rentes au renchérissement n'a lieu que tous les deux ans, en vertu de l'article 33^{ter} LAVS. Cependant, l'évolution du renchérissement des trois premiers mois de 1985 montre à quel point la situation peut se modifier rapidement: au cours de ces trois mois, le renchérissement a atteint environ 2 pour cent, c'est-à-dire presque autant que pour toute l'année 1984!

Comme il faut s'attendre à d'autres poussées inflationnistes ces deux prochaines années, et que les rentiers AVS et AI ne peuvent compter que sur une adaptation de 4 pour cent de leurs rentes, ce qui représente une perte considérable de leur pouvoir d'achat, je demande au Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. Comment l'Office fédéral des assurances sociales justifie-t-il en détail son inquiétante proposition de ne majorer les rentes que de 4 pour cent environ? Est-il exact que cette proposition très modeste est due au fait qu'il fallait adapter les rentes sans toucher simultanément aux cotisations?

2. Dans quelle mesure pourrait-on adapter les rentes AVS et AI sans devoir majorer les cotisations?

3. Le Conseil fédéral n'estime-t-il pas qu'une limitation de cette adaptation à l'évolution des cotisations (inchangées; le cas échéant, l'adaptation serait même inférieure à cette évolution) va à l'encontre de la 9^e révision de l'AVS, qui oblige le Conseil fédéral, en vertu de l'article 33^{ter} LAVS, à adapter les rentes au renchérissement, quelle que soit la situation financière actuelle de l'AVS?

4. Le Conseil fédéral est-il prêt, compte tenu du fait – que les rentiers AVS et AI les plus mal lotis subiraient une perte considérable du pouvoir d'achat en cas d'adaptation des rentes de 4 pour cent seulement,

– que la 10^e révision de l'AVS, qui doit apporter des améliorations au système, restera encore en chantier pas mal de temps,

Interpellation Braunschweig Atomspervertrag. 3. Überprüfungs-konferenz

Interpellation Braunschweig Traité sur la non-prolifération des armes nucléaires. 3e Conférence de réexamen

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	18
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.383
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.10.1985 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1846-1849
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 798

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.